

S	1.03
	Seite 1

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Vechta**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 15. März 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Vechta in der Fassung vom 17. März 2010 erhebt die Stadt Vechta Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind städtische Wohnungen und von der Stadt zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen, Hotels und Pensionen sowie Gemeinschaftsunterkünfte.

**§ 2
Städtische Wohnungen**

- (1) Die Höhe der Gebühr der städtischen Wohnungen richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Wohnräume. Nebenräume, wie Keller, Flure, Küchen, Versorgungs-, Sanitär- und Abstellräume sowie Verschlüge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche in diesem Sinne.
- (2) Die Gebühr beträgt monatlich 5,00 € je m² Nutzfläche.
- (3) Nebenkosten werden gesondert erhoben.
- (4) Sollten Wohnräume von mehreren Personen genutzt werden, so wird die Gebühr anteilig berechnet.

**§ 3
Angemietete Unterkünfte**

- (1) Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften bemessen sich die Gebühren nach der Miete (einschließlich Nachträgen), die von der Stadt an den Vermieter zu zahlen ist.
- (2) Wird die angemietete Obdachlosenunterkunft als Gemeinschaftsunterkunft genutzt, so wird die Höhe der Gebühr nach der Nutzfläche der zugewiesenen Wohnräume berechnet. Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Höhe der Gesamtmiete inkl. aller Nebenkosten. Nebenräume, wie Keller, Flure, Küchen, Versorgungs-, Sanitär- und Abstellräume sowie Verschlüge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche in diesem Sinne.
- (3) Sollten Wohnräume von mehreren Personen genutzt werden, so wird die Gebühr anteilig berechnet.

S	1.03
	Seite 2

§ 4 Nebenkosten

- (1) Neben der Gebühr werden Nebenkosten erhoben, die sich an dem Verbrauch des Vorjahres orientieren. Nebenkosten sind die von der Stadt verauslagten Beträge für Allgmeinstrom, Müllabfuhr, Wassergeld, Abwassergebühr bzw. Abwasserabgabe, Schornsteinfegergebühren, Kosten für Reinigung der Straße, Fernsehgebühren, Instandhaltungskosten, sowie Heizungskosten und Stromkosten nach Verbrauchsablesung oder pauschaliert. Bei angemieteten Unterkünften werden auch sonstige vertraglich vereinbarte Nebenkosten berücksichtigt.
- (2) Sofern die auf den einzelnen Nutzer entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Sofern dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich ist, wird anteilig nach der zugewiesenen Nutzfläche der Wohnräume abgerechnet. Sie sind monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührensuldner

- (1) Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührensuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist monatlich zum 02. eines jeden Monats fällig. Sie ist mit Fälligkeit an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Vechta, den 17. März 2010

Stadt Vechta

(LS)

**Bartels
Bürgermeister**

(Veröffentlicht in der Oldenburgischen Volkszeitung am 20.03.2010)